Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bewital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 26.02.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen und Pouches mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Südlohn, Daimlerstraße 20, 21 und 27, Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstücke 177, 148, 156 und 157 beantragt.

Die Änderungen betreffen ausschließlich das Werk 6, Daimlerstraße 20 (Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstück 177).

Gegenstand des Antrages sind

- Errichtung und Betrieb eines Kühlturms als Redundanz auf dem Dach des Werksgebäudes
- Errichtung und Betrieb zweier Dampfkessel als Redundanz innerhalb des Gebäudes
- Erweiterung der Lüftungstechnik um ein neues Lüftungsgerät inklusiver zugehöriger Leitungen, Kältemaschine und Pufferspeicher auf dem Dach und innerhalb des Gebäudes
- Errichtung zweier TGA-Bühnen (für den beantragten Kühlturm und das geplante Lüftungsgerät) auf dem Dach des Werksgebäudes
- Errichtung zweier Schornsteine für die Abluft der beantragten Dampfkessel mit jeweils einer Höhe von 22.4 m auf dem Dach des Technikgebäudes
- Änderung der Kaminhöhe des Biofilters auf 74,8 m über NHN
- Errichtung einer Steigleiter an der Außenfassade
- Bauliche Änderungen innerhalb des Erdgeschosses des Technikgebäudes

Durch die Erweiterung um zwei Dampfkessel wird die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 13,576 MW (inkl. Bestehende Dampfkessel und BHKW) erhöht. Die Produktionskapazität bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Änderungen an Werk 6 erfolgen auf dem Dach und innerhalb des bestehenden Gebäudes, sodass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder verdichtet werden. Es werden keine Biotope und keine schützenswerten Tiere oder Pflanzen in Anspruch genommen.
Die Schallimmissionen werden sich durch die geplanten Änderungen nicht wesentlich erhöhen. Auch nach Durchführung der Änderungen werden die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten. Der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage ist nach der fachrechtlichen Beurteilung als nicht relevant einzustufen.

Die Abluft der geruchsrelevanten Anlagenbereiche wird erfasst, in einem Biofilter gereinigt und über einen Kamin mit der freien Luftströmung abgeleitet. Die dabei anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern.
Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbe-/Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Borken,18.08.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00748 2026-smok

Im Auftrag
gez.
Bärbel Jüditz